

Schutzverband verklagt Construct Data AG

Aufgrund einer Vielzahl von Beschwerden hat sich der österreichische Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb entschlossen, die Construct Data AG zu verklagen, die Versendung von Fair Guide Formularen und Eintreibung von Forderungen zu unterlassen. Die Klage ist zunächst auf die europäische Union sowie die Schweiz beschränkt, weil hier eine weitgehend einheitliche Rechtslage vorliegt. Bei einem positiven Ausgang dieses Musterverfahrens ist es jedoch möglich, dass das Verfahren auf andere Länder ausgedehnt wird.

Das österreichische Verlagsunternehmen Construct Data AG, das zu 100% im Eigentum einer Schweizer Holding steht, macht fast auf der ganzen Welt Werbeaussendungen für die Eintragung in ein Messe-Ausstellerverzeichnis mit der Bezeichnung "Fair Guide". Die versendeten Formulare geben bei Ausstellern und Veranstaltern von Messen immer wieder Grund zu Ärger, da aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs mit einem Messetermin und der Aufmachung oft der Eindruck entsteht, dass es sich hier um einen kostenlosen Eintrag für das offizielle Ausstellerverzeichnis des Messeveranstalters handelt, obwohl die Eintragung in Wahrheit kostenpflichtig ist und nichts mit der angeführten Messe oder deren Veranstalter zu tun hat.

Nach Auffassung des österreichischen Schutzverbandes gegen unlauteren Wettbewerb sind die Formulare im österreichischen Recht als unzulässig anzusehen, jedenfalls sofern sie an Unternehmen in Österreich versandt werden. Allerdings ist Construct Data nur außerhalb Österreichs aktiv. Die Rechtmäßigkeit ist aber grundsätzlich nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem das betroffene Unternehmen das Formular erhalten hat.

Bereits in der Vergangenheit haben sich sowohl Aussteller als auch Veranstalter gegen die Vorgehensweise der Construct Data AG erfolgreich gewährt. So stellte das LG Chemnitz fest, dass für den Kläger, der das Fair Guide Formular unterschrieben hatte, keine Zahlungspflicht bestehe. Auch die Klage eines Messeveranstalters, der sich gegen die Versendung der Formulare an seine Aussteller wehrte, war erfolgreich.

Der AUMA rät Betroffenen, auf eine Zahlungsaufforderung der Construct Data AG mit einer Anfechtungserklärung wegen Irrtums zu reagieren. Der Schutzverband hat hierzu ein Musterschreiben auf Basis des österreichischen Zivilrechts entwickelt, das auf der AUMA-Webseite im Downloadbereich zur Verfügung steht.

Außerdem hat die Construct Data AG bisher noch in keinem einzigen Fall einen Unterzeichner des Fair Guide Formulars auf Zahlung verklagt. Der AUMA empfiehlt daher, die in der Regel auch nach einer Anfechtungserklärung versendeten Rechnungen, Mahnungen oder Klageandrohungen der Construct Data AG oder von Inkassobüros, wie etwa dem Tochterunternehmen Premium Recovery AG mit Sitz in der Schweiz, zu ignorieren.

Die o.g. Urteile können beim AUMA angefordert werden. Weitere Hinweise zu neuen Entwicklungen bei Auseinandersetzungen mit der Construct Data AG nehmen wir gerne entgegen. Ansprechpartner in Sachen Construct Data beim AUMA ist Frau Rain Silvia Bauermeister, s.bauermeister@auma.de.

9.1.2006

► [Musterschreiben bezüglich Construct Data](#)